

Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG)

Vorblatt

A. Problem

Der anthropogen verursachte Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Seit Beginn der flächendeckenden Wetteraufzeichnungen, in Deutschland ungefähr im Jahr 1880, lassen sich bei vielen atmosphärischen Variablen Veränderungen beobachten. Aus diesem Grund ist es notwendig, rasch und entschlossen zu handeln, um den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich zu begrenzen. Nur wenn dies gelingt, wird es möglich sein, die biologische Anpassungsfähigkeit des Planeten und die Lebensgrundlage von Millionen Menschen zu erhalten. Auch bei wirtschaftlicher Betrachtung gilt: Je höher der Temperaturanstieg ist, desto erheblicher sind die Kosten für Klimaschäden und die erforderliche Anpassung an den Klimawandel, die bei weitem die Vermeidungskosten übersteigen.

B. Lösung

Die maßgeblichen Gesetzgebungskompetenzen zugunsten des Klimaschutzes, insbesondere zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen aus Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäuden sowie Landwirtschaft liegen auf europäischer und Bundesebene. Das Bayerische Klimaschutzgesetz hat eine ergänzende und unterstützende Funktion, die auch eine Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften umfasst. Dies betrifft insbesondere solche Vorschriften, die sich mit der Nutzung von Naturgütern, die treibhausgasmindernde Funktion haben, befassen. Zusätzliche Regelungen zu CO₂-Emissionen aus Energiewirtschaft, Industrie, Gebäuden, Verkehr, Landwirtschaft und Abfall sind vom Bundesgesetzgeber zu erwarten.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte und sonstige Kosten

Für die Erfassung und Aufbereitung der Daten zur Berichterstattung über die Minderung der Treibhausgasemissionen in Bayern, für die Fortschreibung von Klimaschutzkonzept und Anpassungsstrategie sowie für den Vollzug der Vorschriften zur Kompensation besteht ein zusätzlicher Personal- und Sachmittelbedarf beim dafür zuständigen Bayerischen Landesamt für Umwelt.

Es ist davon auszugehen, dass im Zusammenhang mit der Umsetzung des Ziels einer klimaneutralen Verwaltung (Art. 3 Abs. 1 BayKlimaG-E), die seit 1. August 2019 gesetzlich verankert ist, auch bei den Ressorts Kosten entstehen werden, etwa für die Bilanzierung oder finanzielle Kompensationen. Zusätzliche Kosten kann auch die Vorbildfunktion des Staates verursachen. Die Kosten sind derzeit nicht bezifferbar.

2129-3-1-U

**Bayerisches Klimaschutzgesetz
(BayKlimaG)**

vom ...

Art. 1

Auftrag und Verantwortung

¹Eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen ist es der besonderen Fürsorge jedes Einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut, die natürlichen Lebensgrundlagen zu bewahren. ²Der vom Menschen verursachte Klimawandel gefährdet Wald, Wasser, Luft und Boden, verschiebt Klimazonen und bedroht damit die Artenvielfalt, die menschliche Gesundheit sowie nicht zuletzt den Wohlstand und den Frieden der Völker. ³All das verlangt nach entschiedenen Anstrengungen, um Ursachen und Folgen des Klimawandels einzudämmen und die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels voranzubringen. ⁴Mit einem angemessenen Beitrag zu den internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzzielen will Bayern seinem Anteil an dieser Verantwortung gerecht werden.

Art. 2

Minderungsziele

(1) ¹Das CO₂-Äquivalent der Treibhausgasemissionen je Einwohner soll bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 % gesenkt werden, bezogen auf den Durchschnitt des Jahres 1990. ²Es soll damit auf unter 5 Tonnen pro Einwohner und Jahr sinken.

(2) Spätestens bis zum Jahr 2050 soll Bayern klimaneutral sein.

(3) ¹Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Minderungsziele beitragen. ²Die staatlichen Behörden unterstützen die Verwirklichung der Minderungsziele im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit.

(4) Treibhausgase im Sinne dieses Gesetzes sind die in Anhang V Teil 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 genannten Stoffe, die in Bayern emittiert werden.

(5) Bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele kommt der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.

Art. 3

Vorbildfunktion des Staates

(1) ¹Die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern nehmen Vorbildfunktion beim Klimaschutz wahr, insbesondere bei der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie, der Nutzung erneuerbarer Energien und ihren Beschaffungen mit dem Ziel, bis zum Jahr 2030 eine klimaneutrale Verwaltung zu erreichen. ²Staatliche Grundstücke, insbesondere Wald- und Moorflächen sowie Gewässer in staatlicher Unterhaltslast werden in Übereinstimmung mit den Zielen dieses Gesetzes bewirtschaftet.

(2) Die staatlichen Erziehungs- und Bildungsträger sollen über Ursachen und Bedeutung des Klimawandels sowie die Aufgaben des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel aufklären und das Bewusstsein für die Mitwirkung des Einzelnen fördern.

(3) Den kommunalen Gebietskörperschaften wird empfohlen, entsprechend der Abs. 1 und 2 zu verfahren.

Art. 4

Kompensation für Treibhausgasemissionen

(1) ¹Die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern sollen spätestens ab dem Jahr 2030 ihre verbleibenden Treibhausgasemissionen mit geeigneten Maßnahmen zugunsten des Klimaschutzes ausgleichen (Kompensationsmaßnahmen). ²Den kommunalen Gebietskörperschaften wird empfohlen, entsprechend Satz 1 zu verfahren.

(2) ¹Das Landesamt für Umwelt kann

1. die Eignung von Kompensationsmaßnahmen prüfen, bewerten und bestätigen und
2. geeignete Kompensationsmaßnahmen vermitteln.

²Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen haben vorrangig auf die vom Landesamt für Umwelt nach Satz 1 bearbeiteten oder vermittelten Kompensationsmaßnahmen zurückzugreifen.

Art. 5

Klimaschutzprogramm und Anpassungsstrategie

(1) Die Staatsregierung stellt

1. ein Bayerisches Klimaschutzprogramm mit Maßnahmen zur Erreichung der in Art. 2 Abs. 1 und 2 genannten Minderungsziele und
2. eine Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

auf und schreibt diese regelmäßig fort.

(2) ¹Den kommunalen Gebietskörperschaften wird empfohlen, in Übereinstimmung mit den Programmen nach Abs. 1 ergänzende örtliche Klimaschutzprogramme und Anpassungsstrategien aufzustellen und die darin vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen. ²Das Landesamt für Umwelt unterstützt die kommunalen Gebietskörperschaften dabei, indem es ortsbezogene Daten zu den Möglichkeiten nachhaltiger Nutzung erneuerbarer Energien erhebt, aufbereitet, fortschreibt und veröffentlicht.

Art. 6

Staatliche Zuwendungen

¹Bei der Bestimmung des Zwecks von Zuwendungen durch Verwaltungsvorschrift oder allgemeine Weisung sollen die Ziele der Zuwendungen mit den Minderungszielen nach Art. 2 abgewogen werden, wenn die Belange des Klimaschutzes von den zu fördernden Vorhaben unmittelbar berührt sein können. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine bestehende Verwaltungsvorschrift oder allgemeine Weisung geändert oder ihre Geltung verlängert wird.

Art. 7

Klimabericht

¹Der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz unterrichtet den Ministerrat alle zwei Jahre über

1. die Minderung von Treibhausgasen in Bayern nach Art. 2,
2. Kompensationen nach Art. 4.

²Der Ministerrat leitet den Bericht dem Landtag zu.

Art. 8

Bayerischer Klimarat

(1) ¹Der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz kann zur Beratung und Unterstützung in den Fragen des Klimaschutzes und Klimawandels Vertreter aus Wissenschaft, Wirtschaft und Kommunen heranziehen (Bayerischer Klimarat).

(2) ¹Der Bayerische Klimarat tagt unter dem Vorsitz des Staatsministers für Umwelt und Verbraucherschutz. ²Die weiteren Mitglieder werden von ihm jeweils für die Dauer von drei Jahren berufen. ³Wiederberufung ist zulässig.

Art. 9

Bayerischer Klimaschutzpreis

¹Der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz verleiht jährlich einen Klimaschutzpreis an Personen, die sich in Bayern um den Schutz des Klimas oder die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels besonders verdient gemacht haben. ²Jeder kann gegenüber dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz einen anderen für diesen Preis vorschlagen.

Art. 9a

Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

Art. 7 Satz 1 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) vom ... 2020 (GVBl. S. , BayRS ..), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
2. Folgende Nr. 3 wird angefügt:

„3. den Stand der Umsetzung des Bayerischen Klimaschutzprogramms und der Anpassungsstrategie nach Art. 5.“

Art. 9b

Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) Das Gesetz über das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl. S. 873, BayRS 200-29-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 25 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt gefasst:

„Art. 1

Landesamt für Umwelt

(1) Es besteht ein Landesamt für Umwelt mit Sitz in Augsburg.

(2) ¹Nach Maßgabe gesonderter Vorschriften erfüllt es landesweit Fach- und Vollzungsaufgaben insbesondere

1. des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
2. des Klimaschutzes, insbesondere bezüglich Ausgleichsmaßnahmen für Treibhausgasemissionen,
3. der Abfallentsorgung,
4. des Immissionsschutzes, insbesondere des Schutzes der Allgemeinheit vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, der Gefahren der Kernenergie und vor ionisierender und nicht ionisierender Strahlung,
5. der Wasserversorgung, des Gewässerschutzes und der Gewässerkunde einschließlich des Hochwassernachrichten- und Lawinenwarndienstes,
6. der Geologie, Geophysik, Geochemie und Bodenkunde,
7. der Energiewende und
8. als geologische Anstalt nach § 1 des Lagerstättengesetzes.

²Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln, hinsichtlich der Aufgaben nach Satz 1 Nr. 7 und 8 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.

(3) ¹Das Landesamt für Umwelt ist dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz unmittelbar nachgeordnet. ²Hinsichtlich der in Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und 8 genannten Aufgaben untersteht es der Fachaufsicht des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.“

2. Art. 7 wird Art. 2

(2) Art. 11c des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl. S. 34) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(3) Das Bayerische Agrarwirtschaftsgesetz (BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 938, BayRS 787-1-L), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 wird das Wort „Agrarumweltmaßnahmen“ durch die Wörter „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ ersetzt.
2. In Art. 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „(BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK) und das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 452, BayRS 2230-5-1-UK)“ durch die Wörter „und das Schulwegkostenfreiheitsgesetz“ ersetzt.
3. Art. 11 wird aufgehoben.
4. Art. 13 wird Art. 11.

(4) Das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch Art. 11a Abs. 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „und der Umwelt“ durch die Wörter „ , der Umwelt und des Klimas“ ersetzt.
2. Der Siebte Teil wird Sechster Teil.
3. Die Art. 29 bis 32 werden Art. 25 bis 28.
4. Der Achte Teil wird Siebter Teil.
5. Art. 33 wird Art. 29.
6. Der Neunte Teil wird Achter Teil.
7. Art. 34 wird Art. 30.

(5) Das Staatsforstengesetz (StFoG) vom 9. Mai 2005 (GVBl. S. 138, BayRS 7902-0-L), das zuletzt durch § 1 Abs. 336 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 3 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Landschaftspflege“ die Wörter „ , des Klimaschutzes“ eingefügt.

(6) Das Bayerische Waldgesetz (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 18 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 des werden die Wörter „und der Landschaftspflege sowie die Belange“ durch die Wörter „ , der Landschaftspflege, des Klimaschutzes und“ ersetzt.

Art. 10

Ausschluss der Klagbarkeit

¹Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch oder auf Grund dieses Gesetzes nicht begründet. ²Sämtliche finanzwirksamen Maßnahmen erfolgen nach Maßgabe des Staatshaushalts.

Art. 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Art. 9a am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Art. 9b tritt mit Ablauf des ... (einfügen: ein Jahr nach Inkrafttreten gem. Abs. 1 Satz 1) außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der Schutz des Klimas ist eine der zentralen, globalen Herausforderungen unserer Zeit. Seit Beginn der Industrialisierung ist der Ausstoß insbesondere von Kohlendioxid (CO₂) in die Erdatmosphäre konstant angestiegen. Es gilt zu handeln, um den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich zu begrenzen. Deshalb hat die Weltgemeinschaft auf der Weltklimakonferenz 2015 in Paris das rechtlich verbindliche Ziel vereinbart, die globale Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad Celsius gegenüber vorindustriellen Werten zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 Grad über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Damit sollen die schlimmsten Folgen des Klimawandels und das Schwinden von Anpassungsmöglichkeiten vermieden werden.

Auch wenn die maßgeblichen Gesetzgebungskompetenzen zugunsten des Klimaschutzes, insbesondere zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen aus Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäuden sowie Landwirtschaft auf europäischer und Bundesebene liegen, hat das Bayerische Klimaschutzgesetz ergänzende und unterstützende Funktion.

B. Zwingende Notwendigkeit

Die besondere Bedeutung des Klimaschutzes erfordert eine landesgesetzliche Regelung, die insbesondere die Grundlage für das bayerische Klimaschutzprogramm und die bayerische Anpassungsstrategie legt und so einen ressortübergreifend verbindlichen Handlungs- und Umsetzungsrahmen schafft.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Bayerisches Klimaschutzgesetz

(BayKlimaG)

Zu Art. 1

Zu Satz 1

In Art. 141 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung ist der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen, der besonderen Fürsorge jedes Einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut.

Zu Satz 2

Seit Beginn der flächendeckenden Wetteraufzeichnungen, in Deutschland ungefähr im Jahr 1880, hat in weiten Teilen Deutschlands beispielsweise die mittlere Temperatur zugenommen, ist die Anzahl der Tage mit Schneebedeckung zurückgegangen oder sind Veränderungen in Niederschlagsmustern zu beobachten.

Mit den Begriffen Wetter, Witterung und Klima beschreibt die Meteorologie und Klimatologie Vorgänge, die sich in der Atmosphäre auf verschiedenen Zeitskalen abspielen. Das Wetter umfasst wenige Tage, die Witterung einen Zeitraum von Wochen bis zu mehreren Monaten. Vom Klima hingegen spricht man bei Zeitskalen von Jahren bis hin zu geologischen Zeitaltern. Die Weltorganisation für Meteorologie (WMO) definiert „Klima“ wissenschaftlich präzise als „Synthese des Wetters über einen Zeitraum, der lange genug ist, um dessen statistische Eigenschaften bestimmen zu können“. Klima ist auch immer auf einen Ort bezogen: Das Klima von Berchtesgaden ist ein anderes als das von Würzburg. Um das Klima einer Region zu beschreiben, werden entsprechend den Vorgaben der WMO, Zeiträume von mindestens 30 Jahren analysiert.

Klimaänderungen hat es im Verlauf der Erdgeschichte immer wieder gegeben, jedoch sind diese Änderungen auf natürliche Vorgänge, wie etwa die zyklischen Schwankungen der Umlaufbahnparameter der Erde um die Sonne oder auch eine sich ändernde solare Aktivität, zurückzuführen. Seit Beginn der Industrialisierung greift jedoch der Mensch durch die Nutzung fossiler Energie und den damit verbundenen Emissionen von Treibhausgasen (vor allem Kohlendioxid CO_2 , Methan CH_4 , Lachgas N_2O) massiv in die Zusammensetzung – und damit auch den Energiehaushalt – der Atmosphäre ein. Bereits 1896 hat der schwedische Physiker und Chemiker Svante Arrhenius auf die Auswirkungen einer erhöhten Konzentration von Kohlendioxid in der Atmosphäre hingewiesen. Seit dieser Zeit ist der Effekt einer steigenden Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre bekannt.

Bei dem Übergang von der letzten Eiszeit zur gegenwärtigen Warmzeit konnte durch sogenannte Proxydaten, die zum Beispiel aus Eisbohrkernen gewonnen werden, eine globale Erwärmung von ungefähr 5°C in einem Zeitintervall von 5000 Jahren rekonstruiert werden. Dies entspricht einer Erwärmung von 1°C pro tausend Jahren. Im 20. Jahrhundert hingegen lag die beobachtete globale Erwärmungsrate bei etwa 1°C in hundert Jahren. Der Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) befand auf Grund dieser Tatsache schon in seinem vierten Sachstandsbericht 2007, dass „die Menschheit das globale Klima mindestens zehnmal schneller erwärmt, als es die Natur je vermochte.“

Diese anthropogenen Treibhausgasemissionen und die daraus resultierenden Veränderungen in der Zusammensetzung der Atmosphäre müssen aus physikalischen Gründen des Strahlungs- und Wärmehaushalts der Atmosphäre und den damit einhergehenden Zirkulationsänderungen im Klimasystem zwangsläufig zu Änderungen führen. Durch diese Veränderungen in der atmosphärischen Zusammensetzung seit dem Beginn der Industrialisierung wird der natürliche Treibhauseffekt zusätzlich verstärkt und führt unter anderem zu der global beobachteten Erwärmung der bodennahen Lufttemperatur.

Da das Klimasystem sehr träge reagiert, werden sich Änderungen, die durch den gegenwärtigen Gehalt an Treibhausgasen in der Atmosphäre verursacht werden, nicht mehr vermeiden lassen. Der Klimawandel kann nicht rückgängig gemacht werden. Allein die Menge der bereits ausgestoßenen Treibhausgase sorgt für eine weitere Erwärmung. Es ist jedoch noch möglich, den Klimawandel zu verlangsamen und damit seine Auswirkungen für Menschen und Umwelt in Schranken zu halten. Dies ist Aufgabe der gesamten Staatengemeinschaft.

Bayern ist aufgrund seiner geografischen Lage bereits heute vom Klimawandel und seinen Folgen stark betroffen. Die mittlere Jahrestemperatur in Bayern ist über die letzten 70 Jahre um 1,9 °C gestiegen. Entsprechend den zu erwartenden klimatischen Veränderungen werden sich die beobachteten Klimafolgen zukünftig weiter verschärfen. Die Auswirkungen treffen besonders die sensible Alpenregion, die Mittelgebirge und die Flusstäler.

In Bayern wurde im Referenzzeitraum 1971 bis 2000 eine mittlere Jahrestemperatur von +7,9 °C beobachtet, wobei diese in Abhängigkeit der Höhenlage regional stark variiert (von 10 °C in Unterfranken bis -5 °C auf der Zugspitze). Die mittlere Anzahl klimatologischer Kenntage für Bayern im Zeitraum 1971 bis 2000 ergibt 4 Heiße Tage (> 30 °C), 31 Sommertage (> 25 °C), 110 Frosttage und 30 Eistage (Höchsttemperatur unter 0 °C). Durch die zunehmende Lufttemperatur verlängert sich die Dauer der Vegetationsperiode in Bayern. Von 1931 bis 2010 lässt sich bereits ein hoch signifikanter Trend mit Zunahmen von teilweise über zwei Wochen beobachten.

Im Rahmen des Projekts „Schwerpunkt Klimaanpassung Bayern“ wird die mögliche Entwicklung des künftigen Klimas für Bayern anhand ausgewählter regionaler Klimaprojektionen abgeschätzt und bewertet. In Bayern wird basierend auf RCP 8,5 (Szenario ohne Klimaschutz) ein Temperaturanstieg zwischen +0,8 °C und +2,1 °C in der nahen Zukunft (2021 bis 2050) und +3,0 °C bis +4,8 °C zum Ende des 21. Jahrhunderts projiziert. Mit zunehmender Lufttemperatur verändert sich auch die Anzahl der klimatologischen Kenntage.

So wird bis zum Ende des 21. Jahrhunderts eine signifikante Zunahme der mittleren Anzahl heißer Tage (+16 bis +36 Tage), Sommertage (+30 bis +73 Tage) und Tropennächte (+1 bis

+18 Nächte) projiziert. Demgegenüber wird eine deutliche Abnahme der Anzahl an Frosttagen (-43 bis -81 Tage) und Eistagen (-20 bis -26 Tage) erwartet. Dies bedingt eine weitere Verlängerung der Vegetationsperiode sowie eine Verringerung der Schneedeckendauer, vor allem in den mittleren und tieferen Lagen Bayerns. Ebenso sind deutliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt Bayerns sind zu erwarten. So ist damit zu rechnen, dass Verschiebungen im Jahresgang des Abflussverhaltens der Fließgewässer mit höheren mittleren Abflüssen im Winterhalbjahr und einem zeitweilig weiteren Rückgang der Abflüsse in den abflussschwachen Monaten auftreten. Die erwartete Temperaturzunahme im Winter verringert die Zwischenspeicherung von Niederschlag als Schnee, was vermehrt zu Winterhochwasser führen kann.

Zu Sätzen 3 und 4

Die maßgeblichen Gesetzgebungskompetenzen zugunsten des Klimaschutzes, insbesondere zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen aus Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäuden sowie Landwirtschaft liegen auf europäischer und Bundesebene. Handlungsmöglichkeiten der Staatsregierungen bestehen deshalb in erster Linie im Bereich der Staatsverwaltung selbst, deren künftige Klimaneutralität bereits seit 1. August 2019 gesetzlich verankert ist. Weitere landesgesetzliche Regelungsmöglichkeiten betreffen die Einbeziehung des Klimaschutzes in geeignete Landesgesetze und in die Ausübung von Ermessens- und Beurteilungsspielräumen im Vollzug sowie die Schaffung eigenständiger Kompensationsregeln für verbleibende Treibhausgasemissionen zur Verwirklichung der klimaneutralen Staatsverwaltung ab 2030.

Zu Art. 2

Zu Abs.1

Leitbild und Maßstab für die Klimaschutzpolitik in Deutschland ist das im Dezember 2015 von den Vertragsstaaten der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen verabschiedete Übereinkommen von Paris, das am 5. Oktober 2016 von Deutschland und der Europäischen Union ratifiziert wurde und am 4. November 2016 in Kraft getreten ist. Mit dem rechtlich verbindlichen Ziel der Weltgemeinschaft, Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 Grad über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, sollen die schlimmsten Folgen des Klimawandels und das Schwinden von Anpassungsmöglichkeiten vermieden werden. Denn schon bei einer Erwärmung um 2 Grad gegenüber vorindustriellen Werten, das hat der Weltklimarat (IPCC) immer wieder bekräftigt, sind lokale wie globale Ökosysteme in ihrer Funktions- und Anpassungsfähigkeit bedroht und damit die biologische Vielfalt sowie die Lebensgrundlagen von Millionen Menschen gefährdet. Somit sind ernsthafte Beeinträchtigungen für die Grundlagen des Wirtschaftens, der Ernährungssicherheit und des sozialen Zusammenhalts weltweit gegeben.

Um das im Übereinkommen von Paris vereinbarte Klimaschutzziel zu erreichen, sind umfassende gesellschaftliche und wirtschaftliche Veränderungen notwendig. Im Übereinkommen von Paris wurde festgelegt: Im Laufe der zweiten Hälfte des Jahrhunderts soll weltweit ein Gleichgewicht zwischen den Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und der Aufnahme durch Senken erreicht werden, das heißt weltweite Treibhausgasneutralität beziehungsweise netto null Emissionen. Das bedeutet: Im Laufe des Jahrhunderts muss weltweit der vollständige Umstieg auf ein Wirtschaften ohne Treibhausgasemissionen erreicht werden. Es gibt einen internationalen Konsens, dass die Industriestaaten bei der Reduktion der Treibhausgasemissionen vorangehen. Dieses Ziel erfordert schnelles und entschiedenes Handeln, um rechtzeitig die Weichen zu stellen und die erheblichen Mehrkosten einer verzögerten Umstellung zu vermeiden.

Deutschland hat bereits 2010 beschlossen, die Treibhausgasemissionen bis 2050 im Vergleich zu 1990 um 80 bis 95 % zu vermindern und wird in diesem Rahmen einen angemessenen Beitrag zur Umsetzung der Verpflichtung von Paris leisten. Auf Grund der besonderen Verantwortung als führende Industrienation und wirtschaftlich stärkster Mitgliedstaat der EU orientiert sich Deutschland am Leitbild der weitgehenden Treibhausgasneutralität bis Mitte des Jahrhunderts.

Mit dem geplanten Klimaschutzprogramm 2030 will die Bundesregierung die Treibhausgasemissionen in Deutschland bis zum Zieljahr 2030 um 55 % vermindern, bezogen auf den deutschen Durchschnitt des Jahres 1990. Dieses nationale Klimaschutzziel, das sich so auch im Bundesklimaschutzgesetz finden soll, wird in Abs. 1 entsprechend für Bayern übernommen und als verbindliche Vorgabe für das Land festgelegt. Mit Blick auf den Nettowanderungsgewinn Bayerns wird das landesrechtliche Klimaschutzziel jedoch nicht rein absolut ausgewiesen, sondern zur (steigenden) Einwohnerzahl Bayerns in Bezug gesetzt, um sachfremde Verzerrungen zu vermeiden.

Die Angabe als prozentuale Minderungsziele auf Basis der Quellenbilanz folgt der Definition der Bundesregierung. Damit wird auch insoweit ein Gleichklang der Regelwerke auf Bundes- und Landesebene hergestellt, ohne die Umsetzungsflexibilität, die mit Blick auf die typisch bayrischen Gegebenheiten notwendig zu erhalten ist, preiszugeben.

Auch mit dem Klimaschutzprogramm Bayern 2050 hat sich die Staatsregierung das Ziel gesetzt die Treibhausgasemissionen bis 2030 auf unter 5 Tonnen pro Einwohner und bis 2050 auf unter 2 Tonnen zu senken.

Zu Abs. 2

Im Bewusstsein seiner klimapolitischen Vorreiterrolle strebt Bayern an, bereits vor 2050 Klimaneutralität zu erreichen.

Zu Abs. 3

Zu Satz 1

Jeder Einwohnerin und jedem Einwohner Bayerns stehen im Alltag und in der persönlichen Lebensführung vielfältige und einfache Möglichkeiten zur Verfügung, Treibhausgasemissionen zu vermeiden. Zu nennen sind beispielhaft Maßnahmen zur Energieeinsparung im Neubau bzw. bei der Sanierung privater Gebäude oder eine Veränderung des individuellen Mobilitätsverhaltens in Richtung ÖPNV, Fahrrad, Fußverkehr. Wie § 2 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) appelliert die Vorschrift an die Bürgerinnen und Bürger, diese Möglichkeiten zu nutzen.

Zu Satz 2

Unbeschadet der in Art. 3 Abs. 1 verankerten Vorbildfunktion der staatlichen Stellen gilt es, die Belange des Klimaschutzes im Rahmen des geltenden Rechts in allen hoheitlichen Entscheidungsprozessen der staatlichen Behörden zu verankern. Insbesondere dann, wenn das geltende Recht der zuständigen Behörde einen Ermessens- oder Beurteilungsspielraum für die Entscheidung einräumt, soll das Erreichen der Minderungsziele als abwägungserheblicher Belang einfließen. Eine vergleichbare, bewährte Vorschrift findet sich in § 2 Abs. 2 BNatSchG.

Zu Abs. 4

Treibhausgase im Sinne des Bayerischen Klimaschutzgesetzes sind die in Anhang 5 Teil 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 genannten Stoffe, die in Bayern emittiert werden.

Treibhausgasemissionen werden in Bayern durch eine Quellenbilanz erfasst. National und international erfolgt die Emissionsberichterstattung ebenfalls auf Grundlage von Quellenbilanzen. Die Erfassung der Treibhausgas-Emissionen erfolgt bei der Quellenbilanz nach dem Territorialprinzip. Sie erfasst folglich – im Gegensatz zur Verursacherbilanz – die tatsächlichen Emissionen in einem Land und weist damit die Verantwortlichkeiten klar zu.

Zu Abs. 5

Für das Erreichen der Klimaschutzziele in Bayern steht das Vermeiden von Treibhausgasemissionen im Vordergrund. Energieeinsparung, Effizienzsteigerung sowie der Ausbau erneuerbarer Energien sind dafür besonders bedeutsam.

Zu Art. 3

Zu Abs. 1

Zu Satz 1

Diese bisher in Art. 11c BayNatSchG normierte Vorschrift wird unter Aufhebung in das Bayerische Klimaschutzgesetz überführt.

Klimaneutralität im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 bedeutet nicht Null-Emissionen. Unter Klimaneutralität werden gemeinhin Handlungen und Prozesse verstanden, die keine Treibhausgasemissionen verursachen oder deren Emissionen vollständig kompensiert werden. Für das Erreichen des Ziels der klimaneutralen Verwaltung in Bayern bis zum Jahr 2030 steht das Vermeiden von Treibhausgasemissionen im Vordergrund.

Zu Satz 2

Die Vorbildfunktion des Staates beim Klimaschutz gewinnt nachhaltig an Überzeugungskraft bei der Bewirtschaftung der staatseigenen Liegenschaften sowie den Gewässern in staatlicher Unterhaltslast in Übereinstimmung mit den Zielen dieses Gesetzes. Gerade Wald- und Moorflächen in ihrer Funktion als CO₂-Speicher sowie Gewässern kommt bei der Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an seine Auswirkungen besondere Bedeutung zu, der in ihrer Bewirtschaftung durch die staatlichen Stellen Rechnung zu tragen ist. Dies gilt auch bei einem Neuabschluss oder der Verlängerung von schuldrechtlichen Nutzungsrechten für jene Liegenschaften. Bestehende Verträge und die Zweckbestimmung von Grundstücken der Staatsbauverwaltung bleiben unberührt. Die vorbildliche Bewirtschaftung entbindet den Freistaat ferner nicht von der nachbarlichen Rücksichtnahme auf angrenzende Grundstücke, die nicht in seinem Eigentum stehen.

Zu Abs. 2

Wirksame Klimapolitik setzt ein breites Verständnis vom Klimawandel und seinen Folgen voraus. Es ist die Aufgabe aller staatlichen Erziehungs- und Bildungsträger, das Bewusstsein für Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu schärfen und auf diese Weise zur Veränderung der Verhaltensweisen jedes Einzelnen zu motivieren. Dies erfolgt im Rahmen bestehender übergreifender Aufgabenbeschreibungen (Art. 2 Abs. 1 BayEUG) und geeigneter Lehr- und Unterrichtsfächer.

Zu Abs. 3

Im Sinn eines möglichst einheitlichen und umfassenden Klimaschutzes wird den kommunalen Gebietskörperschaften empfohlen, entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu verfahren. Da es sich lediglich um eine Empfehlung an die kommunalen Gebietskörperschaften handelt, werden keine Konnexitätsfolgen ausgelöst. Dies gilt auch, wenn die kommunalen Gebietskörperschaften als Sach- bzw. Schulaufwandsträger tätig sind.

Zu Art. 4

Zu Abs. 1

Zu Satz 1

Unbeschadet des Vorrangs der Vermeidung sollen spätestens ab 2030 die verbleibenden Treibhausgasemissionen der Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern vollständig kompensiert werden.

Für die Kompensation soll zunächst stets geprüft werden, ob und in welchem Umfang die verbleibenden Emissionen mit eigenen tatsächlichen Maßnahmen des Emittenten ausgeglichen werden können (z. B. Umgestaltung von Freiflächen des Amtsgebäudes durch Entsiegelung von Flächen und Begrünung mit Bäumen). Kann der Emittent seine Emissionen nicht selbst (vollständig) ausgleichen, soll er sich an einer Klimaschutzmaßnahme in Bayern (z. B. Aufforstungsprojekt der Bayerischen Staatsforsten, soweit für das Projekt nicht eine anderweitige rechtliche Verpflichtung oder Bindung besteht) finanziell beteiligen oder – z. B. mittels Erwerb von Zertifikaten – an international anerkannten Emissionsminderungen teilnehmen.

Zu Satz 2

Im Sinn eines möglichst einheitlichen und umfassenden Klimaschutzes wird den kommunalen Gebietskörperschaften empfohlen, entsprechend Satz 1 zu verfahren. Da es sich lediglich um eine Empfehlung an die kommunalen Gebietskörperschaften handelt, werden keine Konnexitätsfolgen ausgelöst.

Zu Abs. 2

Das Landesamt für Umwelt unterstützt alle Geschäftsbereiche bei der Verwirklichung der Klimaneutralität, indem es objektiv und frei von wirtschaftlichen Interessen deren Ausgleichsmaßnahmen zugunsten des Klimaschutzes auf Eignung nach Art und Umfang überprüft, den Kompensationseffekt bewertet und bei positivem Ergebnis mit seiner Bestätigung Verlässlichkeit für

die kompensationspflichtige Stelle schafft. Gleiches gilt für Kompensation mittels Erwerb von Zertifikaten, deren Seriosität außer Zweifel stehen muss.

Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung, die als Emittenten geeignete Kompensation nachfragen, können sich an das Landesamt für Umwelt wenden, das verwaltungsökonomisch, effizient aus den von ihm als geeignet bestätigten Angebot an Ausgleichsmaßnahmen oder Zertifikaten das Erforderliche vermittelt. Die Vermittlung soll so unverzüglich erfolgen, so dass die Kompensation innerhalb des zweijährigen Berichtszeitraums nach Art. 7 jeweils tatsächlich bewerkstelligt ist.

Über Abs. 2 Satz 2 wird sichergestellt, dass die staatlichen Behörden und sonstigen in Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen grundsätzlich nur die vom LfU angebotenen Kompensationsmaßnahmen in Anspruch nehmen und nur im Ausnahmefall auf andere Angebote zurückgreifen. Das dient zugleich der Vollständigkeit der Informationsbasis des LfU für den Klimabericht nach Art. 7.

Zu Art. 5

Zu Abs. 1

Die in Art. 2 Abs. 1 und 2 festgelegten Klimaschutzziele leben von den Maßnahmen, die zu ihrer Umsetzung ergriffen werden. Auf Grund des Vorrangs von EU- und Bundesrecht vor der Landesgesetzgebung müsste jede einzelne im Landesgesetz aufgeführte Maßnahme auf ihre Vereinbarkeit mit dem höherrangigen Recht überprüft werden. Sinnvoll und effizient ist es daher, die Maßnahmen auch weiterhin im bewährten, von der Staatsregierung aufzustellenden Bayerischen Klimaschutzprogramm zu verankern.

Der Klimawandel ist längst in Bayern angekommen und macht sich regional bemerkbar. Art. 1 Satz 3 enthält deshalb auch den Auftrag, Risiko und Schäden durch den Klimawandel so gering wie möglich zu halten und dafür geeignete Vorsorge zu treffen. Deshalb verfolgt die Bayerische Staatsregierung eine Strategie der Anpassung für klimaempfindliche Bereiche.

Das Bayerische Klimaschutzprogramm und die Anpassungsstrategie wurden erstmals 2009 veröffentlicht und im Jahr 2014 bzw. 2016 fortgeschrieben. Beide werden nun auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

Zu Abs. 2

Die Kompetenzen der kommunalen Gebietskörperschaften bieten besondere Chancen, bürgernah und vor Ort zum Erreichen der Klimaschutzziele nach Art. 2 Abs. 1 und 2 beizutragen. Es

wird empfohlen diese Chance zu nutzen, z.B. mit Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie zur Nutzung erneuerbarer Energien in eigener Regie. Mit Karten, Informationen und ständig aktualisierten und ortsgebundenen Daten rund um das Thema Energie unterstützt das Bayerische Landesamt für Umwelt sie dabei, verfügbare Potenziale für alle erneuerbaren Energien und für Abwärme zu erschließen. Die beim Landesamt gegründete Landesagentur für Energie und Klimaschutz kann außerdem künftig verstärkt die Kommunen bei Energienutzungsplänen (insbesondere örtlichen Wärme-/Kälteplänen) mit Maßnahmenbaukästen und qualifizierten Schätzungen auf der Basis erfolgreich durchgeführter Planungsprozesse im Sinne von Best-Practice-Beispielen unterstützen.

Zu Art. 6

Neben dem Ordnungsrecht kommt staatlichen Zuwendungen eine Schlüsselrolle zu, wenn übergeordnete, gesamtgesellschaftlich bedeutsame Ziele erreicht werden sollen. Im Interesse eines effektiven Einsatzes von Haushaltsmitteln gilt es grundsätzlich zu vermeiden, dass Zuwendungen für Zwecke fließen, die den Zielen des Klimaschutzes zuwiderlaufen und damit mitursächlich werden für Sanktionszahlungen der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Union.

Zu Art.7

Das Bayerische Klimaschutzgesetz formuliert in Art. 2 Zielsetzungen, benennt Verantwortliche und formuliert den Rechtsrahmen für die Maßnahmen zu seiner Umsetzung. Der Erfolg des Gesetzes ist regelmäßig zu bewerten. Der Bayerische Landtag und die Öffentlichkeit werden darüber informiert.

Zu Art. 8

Der Klimarat kann zur Unterstützung und Beratung in Angelegenheiten der Bayerischen Klimapolitik herangezogen werden. Er ist ausgewogen zu besetzen mit hochrangigen und unabhängigen Wissenschaftlern aus dem Bereich der Klimaforschung sowie mit Vertretern der Wirtschaft und der Kommunen. Der Klimarat, der in der Regel aus sechs Mitgliedern bestehen soll, bildet ein Forum, auf dem aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse, regionale Potentiale und wirtschaftliche Aspekte vereint werden. Aufgabe des Klimarats ist es, die Klimapolitik der Staatsregierung zu begutachten, wichtige Impulse für die zukünftige Ausrichtung der Klimapolitik zu liefern und die Klimaforschung zu begleiten, die ihrerseits wichtige Grundlagen für politische Entscheidungen liefert.

Zu Art. 9

Die Bedeutung des Klimaschutzes soll mit der Auslobung eines Klimaschutzpreises und seiner Verleihung durch den zuständigen Staatsminister sichtbar gemacht werden. Die Dotierung des Preises zuzüglich der Finanzierung der Kosten für die Ausrichtung der Feierlichkeit stehen gemäß Art. 11 Satz 2 unter Haushaltsvorbehalt.

Zu Art. 9a

Die nach Art. 11 Abs. 1 Satz 2 am 1. Januar 2025 in Kraft tretende Vorschrift regelt die Berichterstattung der Staatsregierung nach Art. 7 ab der 19. Wahlperiode des Bayerischen Landtags.

Zu Art. 9b

Zu Abs. 1

Die Zuständigkeit des Landesamts für Umwelt für Aufgaben des Klimaschutzes und der Energiewende ist nach Art. 77 Abs. 1 Satz 1 BV gesetzlich zu regeln. Der Katalog der Aufgaben des Landesamts für Umwelt wird in diesem Zusammenhang redaktionell bereinigt und neu gefasst, ebenso die Bestimmung über die Fachaufsicht. Die bisher geltende Regelung des Art. 1 Abs. 3 LfUG über das Landesamt als geologische Anstalt nach § 1 Lagerstättengesetz und die Fachaufsicht des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hierzu bleibt inhaltlich unverändert. Die in Art. 1 Abs. 2 Satz 2 LfUG enthaltene Verordnungsermächtigung ist erforderlich, um die notwendige Anpassung der Zuständigkeitsregelungen einschließlich der erweiterten Fachaufsicht des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in der Landesämterverordnung (LAV-UGV) vorzunehmen. In der LAV-UGV werden keine materiellrechtlichen Anforderungen geregelt.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift des Art. 11c BayNatSchG wird aufgehoben, da sie durch Art. 3 Abs. 1 S. 1 und Art. 3 Abs. 3 in das Bayerische Klimaschutzgesetz überführt wird.

Zu Abs. 3

Förderfähig gem. Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz sind zukünftig neben Agrarumweltmaßnahmen auch Maßnahmen zur Minderung von Treibhausgasemissionen im Sinne des Art. 2 Abs. 4. Mit der Änderung wird auch ein Gleichklang mit dem Fördergrundsatz nach Artikel 28 der VERORDNUNG (EU) Nr. 1305/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (E-LER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 hergestellt. Alle weiteren Änderungen sind redaktioneller Art, ohne dass sich daraus inhaltliche Änderungen ergeben.

Zu Abs. 4

Durch die Einfügung des Wortes „Klima“ in Art. 1 Abs. 1 Satz 3 wird der Klimaschutz ausdrücklich als Belang bei der Verwirklichung der Ziele des Kreislaufwirtschaftsgesetzes normiert. Neben der menschlichen Gesundheit und der Umwelt ist auch das Klima ein Aspekt des Wohls der Allgemeinheit, der bei der Verwirklichung der Ziele des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nicht gefährdet werden darf. Alle weiteren Änderungen sind redaktioneller Art, ohne dass sich daraus inhaltliche Änderungen ergeben.

Zu Abs. 5

Die Änderung in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 des StFoG regelt, dass bei der Bewirtschaftung der Staatsforsten neben dem Naturschutz, der Landschaftspflege und der Wasserwirtschaft auch der Klimaschutz zu berücksichtigen ist. Dies verdeutlicht die besondere Funktion des Waldes beim Umgang mit den Herausforderungen des Klimawandels.

Zu Abs. 6

Die mit der Bewirtschaftung und Verwaltung betrauten Stellen haben bei der Ausführung ihrer Tätigkeit auch die Belange des Klimaschutzes zu berücksichtigen, da der Wald unter anderem durch die Bindung von Kohlenstoff einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leistet.

Durch den Verweis in Art. 19 Abs. 1 BayWaldG gilt diese Bestimmung auch für den Körperschaftswald.

Zu Art. 10

Satz 1 stellt klar, dass aus den durch dieses Gesetz begründeten Zielen oder sonstigen geschilderten Maßnahmen des Klimaschutzes keine subjektiven Rechte oder Klagbarkeiten erwachsen. Satz 2 enthält einen umfassenden Haushaltsvorbehalt.

Zu Art. 11

Zu Abs. 1

Satz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die gem. Art. 9a erweiterte Berichterstattung der Staatsregierung soll erst ab der 19. Wahlperiode des Bayerischen Landtags gelten.

Zu Abs. 2

Art. 9b (Änderung weiterer Rechtsvorschriften) erledigt sich unmittelbar nach Inkrafttreten, da sich sein Regelungsgehalt darin erschöpft, die dort genannten Stammnormen zu ändern. Vgl. zur Regelungstechnik Rz. 21 des vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz herausgegebenen Handbuchs der Rechtsförmlichkeit. Die Änderungsnorm kann daher zur Rechtsbereinigung ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft treten. Die dadurch erfolgten Änderungen in den Vorschriften des Landesrechts bleiben bestehen.